

1. Präambel. Diese Einkaufsbedingungen zusammen mit den Bestellungen, Benutzerhandbüchern, Betriebsanweisungen, Schulungsmaterialien, System-Handbüchern, Spezifikationen und allen sonstigen Materialien, in denen die Produkte oder Dienstleistungen des Verkäufers beschrieben sind, (im Folgenden insgesamt „Kaufvertrag“) gelten zwischen Financial & Risk US Holdings, Inc., Financial & Risk UK Parent Limited oder einem mit Refinitiv im Sinne von § 15 Aktiengesetz verbundenen Unternehmen (im Folgenden „Refinitiv“) und dem Verkäufer dieser Produkte bzw. dem Erbringer der Dienstleistungen (im Folgenden der „Verkäufer“) (Refinitiv und der Verkäufer im Folgenden gemeinschaftlich die „Parteien“).

2. Bestellungen. Refinitiv wird Produkte und Dienstleistungen bei dem Verkäufer zu den in der jeweiligen Bestellung angegebenen Bedingungen bestellen. Der Verkäufer wird diese Produkte und Dienstleistungen gemäß den Bedingungen der Bestellung liefern und/oder erbringen. Änderungen der Bestellbedingungen, insbesondere im Hinblick auf Preis, Menge oder Liefer- oder Installationstermine, durch eine der Parteien bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der jeweils anderen Partei.

3. Lieferung. Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, wird der Verkäufer die Produkte mit einer Lieferung liefern. Der Verkäufer wird der Lieferung alle Benutzerhandbücher, Herstellergarantien oder sonstige notwendige Materialien beifügen. Der Verkäufer wird alle Versandpapiere, Rechnungen und jegliche Korrespondenz mit der Auftragsnummer und mit einem Verzeichnis der einzelnen Produkte und Leistungen kennzeichnen. Der Verkäufer wird die Produkte „DDP“ (geliefert verzollt und versteuert, INCOTERMS 2010) liefern, sofern in der Bestellung nichts anderes angegeben ist.

4. Rückgabe. Refinitiv ist berechtigt, Produkte innerhalb von sechs Monaten, nachdem Refinitiv die Produkte erhalten hat, an den Verkäufer zurückzugeben und bereits geleistete Zahlungen von dem Verkäufer zurückzuverlangen, sofern die Produkte in ihrer Originalverpackung und in einem Zustand sind, in dem sie als neue Produkte weiterverkauft werden können. Im Fall von Produkten, die nach speziellen Anforderungen von Refinitiv hergestellt worden oder veraltet sind, ist Refinitiv jedoch nur dann zur Rückgabe und Rückforderung bereits geleisteter Zahlungen berechtigt, wenn die Produkte einen Mangel aufweisen. Der Verkäufer wird Refinitiv innerhalb von 24 Stunden nach schriftlicher Mitteilung durch Refinitiv eine Materialrückgabegenummer („RMA“) übermitteln. Ist die Rückgabe auf einen Irrtum oder Fehler von Refinitiv zurückzuführen wird Refinitiv die Produkte „D.A.P.“ (geliefert unverzollt, INCOTERMS 2010), in allen anderen Fällen „EXW“ (ab Werk, INCOTERMS 2010) an den Verkäufer zurücksenden.

5. Sicherheitsvorschriften und Versicherung. Erbringt der Verkäufer Dienstleistungen an einem Standort von Refinitiv, wird das Personal des Verkäufers die jeweils geltenden Sicherheitsvorschriften, Bestimmungen, Anordnungen und Richtlinien von Refinitiv einhalten. Der Verkäufer wird weiterhin nach besten Kräften dafür sorgen, jegliche Unterbrechung der normalen Geschäftstätigkeiten von Refinitiv jederzeit auf ein Mindestmaß zu beschränken. Der Verkäufer wird den Ethikkodex für die Lieferkette von Refinitiv entsprechend der jeweils gültigen Fassung einhalten. Der Ethikkodex für die Lieferkette von Refinitiv gilt durch diese Bezugnahme als in diese Einkaufsbedingungen aufgenommen und ist unter <https://www.refinitiv.com/en/supplier-portal/supply-chain-ethical-code.html> verfügbar. Der Verkäufer wird auf seine Kosten eine Versicherung abschließen, die zur Deckung aller Ansprüche von Refinitiv oder Dritten aus oder im Zusammenhang mit dem Kaufvertrag ausreicht.

6. Umwelt-, Gesundheits- und Sicherheitsgesetze. Der Verkäufer wird der Risiko Management Abteilung von Refinitiv für alle Produkte und/oder Dienstleistungen Informationen übermitteln, die zur Einhaltung der jeweils relevanten Umwelt-, Gesundheits- und Sicherheitsgesetze erforderlich sind

7. Preise, Rechnung und Zahlungsbedingungen. Die Preise für die Produkte und Dienstleistungen ergeben sich aus der entsprechenden Bestellung. In den Preisen sind keinerlei Mehrwertsteuer, Umsatzsteuer, Verbrauchsteuer, Gewerbesteuer oder ähnliche Steuern enthalten. Der Verkäufer wird diese in der Rechnung gesondert ausweisen. Der Verkäufer wird Refinitiv unverzüglich über jegliche für Refinitiv relevante Mengenrabatte und sonstige Skonti, Preissenkungen und Verkaufsförderungsmaßnahmen informieren. Der Verkäufer wird Refinitiv nach Lieferung der Produkte oder Erbringung der Dienstleistungen eine Rechnung ausstellen. Refinitiv ist einverstanden mit der Zahlung an den Verkäufer am folgenden Montag nach 60 Tagen netto nach offiziellem Eingang der unbestrittenen Rechnung des Verkäufers bei Refinitiv. Hat Refinitiv Rechnungen nach dem Zahlungsfälligkeitstermin nicht bezahlt, ist der Verkäufer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gelten zu machen. Darüber hinaus gehende Rechte des Verkäufers wegen Zahlungsverzug von Refinitiv sind ausgeschlossen. Dies gilt jedoch nicht für durch Refinitiv vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Das Recht des Verkäufers sich von dem Kaufvertrag zu lösen, bleibt unberührt. Refinitiv ist in Bezug auf alle fälligen oder fällig werdenden Geldforderungen, die Refinitiv dem Verkäufer schuldet, zur Aufrechnung berechtigt. Refinitiv ist weiterhin berechtigt, Zahlungen an den Verkäufer über eine für Refinitiv bestimmte Einkaufskarte, über Firmenscheck oder Electronic Funds Transfer („EFT“ = elektronische Überweisung) zu leisten.

8. Gewährleistung. Der Verkäufer gewährleistet, dass: (a) es sich bei ihm um ein nach dem jeweils anwendbaren Recht wirksam gegründetes Unternehmen handelt; (b) er über sämtliche erforderlichen Rechte, Titel, Lizenzen und Befugnisse verfügt, um den Kaufvertrag abzuschließen und alle Verpflichtungen daraus zu erfüllen; (c) er durch die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen keine anwendbaren Gesetze, Satzungen, Vorschriften oder Verordnungen verletzt; (d) die Produkte und Arbeitsprodukte der Dienstleistungen frei sind von jeglichen Rechten Dritter; (e) er mit seinen Angestellten und Auftragnehmern geeignete Vereinbarungen getroffen hat, um die Verpflichtungen aus dem Kaufvertrag zu erfüllen; (f) die Produkte frei sind von Mängeln und zur Zufriedenheit von Refinitiv in Übereinstimmung mit dem Kaufvertrag funktionieren werden; (g) die Produkte neu und nicht gebraucht, wiederhergestellt oder instand gesetzt sind; und (h) er die Leistungen professionell und fachmännisch in Übereinstimmung mit den höchsten Industriestandards erbringen wird. Für den Fall, dass ein Produkt und/oder eine Dienstleistung diesen Gewährleistungen nicht genügt, wird der Verkäufer nach Wahl von Refinitiv auf eigene Kosten das Produkt entweder unverzüglich reparieren oder durch ein neues Produkt ersetzen bzw. die Leistungen nochmals erbringen. Das Recht von Refinitiv von dem Kaufvertrag zurückzutreten, bleibt unberührt.

9. Freistellung. Der Verkäufer wird Refinitiv von allen Ansprüchen Dritter sowie von allen sonstigen Kosten und Schäden auf Grund einer schuldhaften Pflichtverletzung durch den Verkäufer freistellen.

10. Haftung von Refinitiv. Refinitiv haftet, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, nur für Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von Refinitiv, seine gesetzlichen Vertretern oder leitenden Angestellten verursacht wurden. Refinitiv haftet nicht für entgangenen Gewinn und Mängelfolgeschäden.

Für Schäden, die durch grob fahrlässiges Verhalten sonstiger Erfüllungsgehilfen verursacht wurden, wird die Haftung von Refinitiv auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen des Kaufvertrages typischerweise gerechnet werden muss.

Für Schäden, die durch Refinitiv, seine gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht wurden, haftet Refinitiv vorbehaltlich dieser Ziffer 10, Absätze 1 und 2 nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszweckes von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht).

Eine eventuelle Haftung von Refinitiv für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

Soweit nach dem Vorstehenden die Haftung von Refinitiv ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch zugunsten der Mitarbeiter von Refinitiv für den Fall der direkten Inanspruchnahme der Mitarbeiter von Refinitiv.

11. Geheimhaltung. Der Verkäufer wird sämtliche im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung von Refinitiv erhaltenen Informationen als Geschäftsgeheimnis von Refinitiv betrachten und vertraulich behandeln. Der Verkäufer wird Dritten gegenüber Geschäftsgeheimnisse von Refinitiv nur insoweit offenbaren als dies für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erforderlich ist. Diese Geheimhaltungsverpflichtung besteht auch nach Beendigung des Vertrages zeitlich unbeschränkt fort. Der Verkäufer haftet für alle Schäden, die Refinitiv aus der Verletzung dieser Geheimhaltungsverpflichtung erwachsen.

Diese Ziffer 11 gilt nicht für Informationen, die nachweislich (a) der Öffentlichkeit nicht aufgrund der Offenlegung durch den Verkäufer oder eine Person, der der Verkäufer die Informationen übermittelt hat, zugänglich sind oder werden; (b) dem Verkäufer bereits vor Vertragsschluss bekannt waren und/oder (c) von dem Verkäufer unabhängig von den Informationen von Refinitiv entwickelt wurden. Die Beweislast für das Vorliegen dieser Voraussetzungen trägt der Verkäufer.

Der Verkäufer wird den Kaufvertrag oder den Namen, die Handelsmarken, Warenzeichen oder Service-Marken von Refinitiv in Werbung, Presseerklärungen, Kundenlisten, Verkaufsförderungs-material oder anderem Material ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Refinitiv weder veröffentlichen, noch nutzen oder darauf Bezug nehmen.

12. Geistiges Eigentum. Der Verkäufer überträgt Refinitiv hiermit die gesamten geistigen Eigentumsrechte an aus den Dienstleistungen entstehenden Arbeitsprodukten. Der Verkäufer überträgt Refinitiv darüber hinaus exklusiv und zeitlich und inhaltlich unbegrenzt sämtliche Nutzungsrechte an den im Zusammenhang mit den Arbeitsprodukten entstehenden Urheberrechten.

13. Unabhängiger Auftragnehmer. Der Verkäufer ist ein nicht exklusiver un-abhängiger Auftragnehmer von Refinitiv. Die Angestellten oder Vertreter des Verkäufers sind keine Angestellten von Refinitiv und sind nicht berechtigt, an Vergünstigungen oder Vorteilen zu partizipieren, die von Refinitiv oder gemäß gesetzlichen Bestimmungen den Angestellten von Refinitiv gewährt werden oder sich auf diese erstrecken. Der Verkäufer ist weder ausdrücklich noch stillschweigend befugt, im Namen von Refinitiv Verpflichtungen zu übernehmen oder zu schaffen.

14. Kündigung. Refinitiv ist berechtigt, den Kaufvertrag ganz oder teilweise jederzeit schriftlich gegenüber dem Verkäufer zu kündigen. Im Falle einer schriftlichen Kündigung durch Refinitiv wird der Verkäufer, falls nichts anderes vereinbart ist, unverzüglich jegliche Erfüllung des Kaufvertrages einstellen und unverzüglich alle gegebenenfalls im Zusammenhang mit dem Kaufvertrag bestehenden Aufträge und Unterverträge beenden.

Die bis zu dem Zeitpunkt der Kündigung durch Refinitiv im Rahmen des Kaufvertrages entstandenen Materialkosten wird Refinitiv tragen. Darüber hinaus gehende Schadensersatzansprüche des Verkäufers bestehen nicht.

15. Übertragung. Der Verkäufer wird keine Unterverträge abschließen oder auf andere Weise irgendwelche Rechte oder Pflichten aus oder im Zusammenhang mit dem Kaufvertrag ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Refinitiv auf Dritte übertragen. Im Fall einer Übertragung von Rechten und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit dem Kaufvertrag haftet der Verkäufer für alle Verbindlichkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Kaufvertrag weiterhin als Gesamtschuldner.

Refinitiv ist jederzeit berechtigt, Rechte und/oder Pflichten aus oder im Zusammenhang mit dem Kaufvertrag auf Dritte zu übertragen.

16. Anwendbares Recht. Auf den Kaufvertrag findet ausschließlich Deutsches Recht Anwendung. Die Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG) sind ausgeschlossen.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Kaufvertrag sowie für alle Verfahrensarten ist Frankfurt am Main.

17. Salvatorische Klausel. Sollte eine Bestimmung des Kaufvertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die rechtlich möglich ist und der unwirksamen inhaltlich am nächsten kommt und den wohlverstandenen wirtschaftlichen Interessen der Vertragsparteien an der unwirksamen Bestimmung am ehesten entspricht. Entsprechendes gilt für eventuelle Regelungslücken.

18. Vorrangklausel. Jegliche vor gedruckten Bedingungen auf einem Angebot, einer Bestätigung, einer Rechnung oder einem ähnlichen Dokument, die den Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen widersprechen, gelten als durch diese Einkaufsbedingungen ersetzt.

Eine zwischen den Parteien getroffene schriftliche Individualvereinbarung hat Vorrang vor diesen Einkaufsbedingungen.

Der Kaufvertrag existiert sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache. Die deutsche Sprachversion ist jedoch die allein rechtlich verbindliche.

19. Vollständige Vereinbarung. Der Kaufvertrag gibt die vollständige Vereinbarung zwischen den Parteien wieder und ersetzt alle vorangegangenen mündlichen oder schriftlichen Vereinbarungen zwischen den Parteien im Hinblick auf den Vertragsgegenstand. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen des Kaufvertrages bedürfen der Schriftform.